

Allgemeine Bedingungen für werkvertragliche Leistungen (inkl. Systemlieferverträge)

1. Vertragsgrundlage

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle werkvertraglichen Leistungen (inkl. der Lieferungen innerhalb eines Systemliefervertrages) durch **ATM** für **Auftraggeber** in der Bundesrepublik Deutschland und im deutschsprachigen Ausland.

1.2 Für Dienstleistungen und Lieferungen, die von **ATM** außerhalb eines Werkvertrages erbracht werden, gelten ausschließlich deren spezifische Allgemeinen Bedingungen für 'Beratungs- und sonstige Dienstleistungen' bzw. 'Lieferung von Computerkomponenten' bzw. 'Standard-Software-Lizenzen' bzw. 'Pflege von ATM-eigener Software bzw. Unterstützung von Fremdsoftware'.

1.3 Werden innerhalb eines Werkvertrages dem **Auftraggeber** Standardsoftware-Komponenten zur Verfügung gestellt, so gelten darüber hinaus **ATM's** Allgemeine Bedingungen für Standard-Software Lizenzen.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des **Auftraggebers** werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses; auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.

1.5 Sofern und soweit innerhalb eines Vertragsverhältnisses 'Free Software' zur Verfügung gestellt wird, so gelten bezüglich dieser ausschließlich die Bedingungen der Copyright-Inhaber ('General Public Licence Conditions'). Dieses gilt auch – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – für die ggfs. von **ATM** vorgenommenen Änderungen an derselben. **ATM** kann sich jedoch hierauf nur berufen, wenn die 'Free Software' in der Auftragsbestätigung, im Software(lizenz)schein, Lieferschein oder einem anderen vergleichbaren Vertragsdokument ausdrücklich ausgewiesen und dem **Auftraggeber** die Bedingungen des Copyright-Inhabers ('General Public Licence Conditions') zur Verfügung gestellt wurden. Eines solchen Zurverfügungstellens bedarf es hingegen nicht, sofern die 'Free Software' aufgrund einer ausdrücklichen Anweisung des **Auftraggeber** inkorporiert oder dem **Auftraggeber** bekannt gemacht wurde, wo er die Bedingungen des Copyright-Inhabers ('General Public Licence Conditions') einsehen kann (z.B. Internet). Es wird ausdrücklich auf den Gewährleistungs- und Haftungsausschluss gemäß Ziffer 7.3 und 8.4 und die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 9.2 hingewiesen.

1.6 Mangels einer ausdrücklichen Bindefrist für ein Angebot sind Angebote der **ATM** freibleibender Natur und stellen lediglich die Aufforderung zur Auftragserteilung durch den **Auftraggeber** dar. Erst mit der Auftragsbestätigung durch **ATM** kommt ein Vertrag zustande.

1.7 Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und Vertragsänderungen, sowie abweichende Bedingungen des **Auftraggebers** bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch **ATM**.

1.8 In Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen etc. enthaltene Angaben sind nur dann verbindlich, sofern und soweit deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die von **ATM** zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (Vertragsgegenstand), inkl. deren Art und Umfang, die Fristen der Durchführung und der Bereitstellung der Ergebnisse, ergeben sich – in Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung – allein aus der Auftragsbestätigung der **ATM**.

2.2 Eine verbindliche Liefer- und Leistungsbeschreibung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden. Hierunter fallen auch alle Mehrleistungen und Mehraufwendungen der **ATM**, die sich im Verlauf der Vertragserfüllung als notwendig erweisen oder vom **Auftraggeber** gefordert werden, jedoch nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses sind.

2.3 Der **Auftraggeber** gibt die Aufgabenbeschreibung mit Leistungsmerkmalen für den von **ATM** zu liefernden Vertragsgegenstand schriftlich (Lastenheft) vor. **ATM** ist berechtigt, die vom **Auftraggeber** zur Verfügung gestellten Unterlagen ohne Prüfung zu verwenden.

2.4 Sofern vereinbart, ist die Leistungsbeschreibung, ggfs. in Form eines Pflichtenheftes, von **ATM** dem **Auftraggeber** zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung, ggfs. unter Angabe der von **ATM** noch vorzunehmenden Änderungen, ist unverzüglich zu erteilen. Sollte der Leistungsbeschreibung, sofern nicht schriftlich eine längere Frist vereinbart wurde, vom **Auftraggeber** nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Wochen, ggfs. unter Angabe der von **ATM** noch vorzunehmenden Änderungen, schriftlich widersprochen werden, so gilt die Leistungsbeschreibung mit Ablauf dieser Frist als genehmigt.

2.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart, so ist die Übertragung von Erfindungen oder vergleichbaren industriellen Eigentumsrechten ("industrial proprietor interests") nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

2.6 **ATM** ist berechtigt, die Vertragsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, ohne jedoch aus ihren Verpflichtungen entlassen zu sein.

2.7 **ATM** liefert – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart – an den **Auftraggeber** jeweils in einfacher Ausfertigung (unabhängig von der Anzahl der Systeme, Komponenten und Arbeitsplätze) folgende Dokumentation:

- Benutzerdokumentation, inkl. Installationsanleitung, für Erstlieferung eines Hardwaresystems bzw. einer Hardwarekomponente,
- Benutzerdokumentation (Benutzeranleitung mit Fehlermeldung und Leistungsmerkmalen des Produkts und Installationsanleitung) für die erstellten Programme.

2.8 **ATM** ist es – soweit gesetzlich zulässig – freigestellt, Teile der Dokumentation in englischer Sprache zu liefern und diese dem **Auftraggeber** auf Diskette, CD-ROM oder durch Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt auch für Software als solche; beim Kopieren der Software auf Festplatte hat der **Auftraggeber** die allgemeinen Installationshinweise der **ATM** oder der Produzenten zu beachten.

2.9 Der **Auftraggeber** ist – die Erlaubnis, eine Sicherungskopie herstellen zu dürfen, gilt als erteilt – nur dann berechtigt Kopien anzufertigen, sofern dieses schriftlich vereinbart wurde; Urheberrechts- oder sonstige Schutzrechtsvermerke – auch auf den Kopien – dürfen nicht gelöscht werden. Dem **Auftraggeber** ist gestattet, von der ihm gelieferten Dokumentation entsprechend der Anzahl der gelieferten Systeme, Komponenten und vereinbarten Arbeitsplätze notwendige Kopien herzustellen, sofern nicht – aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung – in entsprechender Anzahl von **ATM** geliefert.

2.10 Sofern dem **Auftraggeber** innerhalb eines Vertragsverhältnisses Software zur Verfügung gestellt wird und diese nicht für ihn kundenspezifisch hergestellt ist, so erwirbt er an dieser nur ein unbefristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an derselben. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsbeschränkung, ebenso wie bei Nichtbeachtung der Verwendungseinschränkungen (z.B. Netzwerkklauseln bzw. Klauseln zur Parallelnutzung) verwirkt der **Auftraggeber** – unbeschadet davon, dass **ATM** Schadensersatz verlangen kann – das Recht, die lizenzierte Software zu nutzen.

2.11 Die Vereinbarung zur Herausgabe oder Hinterlegung von Software in Quellform ist, sofern diese nicht kundenspezifisch hergestellt wurde, nicht Bestandteil des Vertragsgegenstandes und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit eines separaten (und als solches zu bezeichnenden) Quellcode-Herausgabe- bzw. Quellcode-Hinterlegungsvertrages.

3. Lieferung, Gefahrübergang und Verzugsregelungen

3.1 Lieferort ist die Warenannahmestelle des **Auftraggebers**. Bei Lieferungen in das Ausland gilt als Lieferort der schriftlich vereinbarte Ort der Übergabe in Deutschland und – in Ermangelung einer solchen schriftlichen Vereinbarung – der von **ATM** ausgewählte Spediteur an der deutschen Grenze. Bei Transporten in das Ausland geht der Transport ab deutscher Grenze auf Risiko und zu Lasten des **Auftraggebers**, auch dann, wenn der Transport durch **ATM** veranlasst wird.

3.2 Die Lieferung ist erfolgt, sobald der Vertragsgegenstand am Lieferort eintrifft.

3.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist **ATM** zu Teillieferungen berechtigt.

3.4 Kann **ATM** wegen Arbeitskampf, Krieg, Aufruhr, Mobilmachung oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Lieferfrist nicht einhalten, so wird diese angemessen verlängert. Als nicht zu vertretender Grund gilt auch eine nicht vorhersehbare allgemeine Materialverknappung auf den Weltmärkten, aufgrund derer eine Beschaffung durch **ATM** nicht möglich ist oder zu den dadurch bedingten überhöhten Beschaffungskosten billigerweise nicht gefordert werden kann.

3.5 Unterliegen von **ATM** zu erbringende Vertragsleistungen besonderen Geheimschutzanforderungen, sodass für diese nur besonders verpflichtete Erfüllungsgehilfen eingesetzt werden können, so kommt **ATM** bei einem nicht von ihr zu vertretenden Ausfall dieses Erfüllungsgehilfen (z.B. Krankheit) nicht in Verzug, sofern sie schnellstmöglich einen Ersatz beschafft. Das gleiche gilt, sofern die Erfüllung der Vertragsleistungen durch besondere Erfüllungsgehilfen vereinbart wurde.

3.6 Bei Verzögerung der Lieferungen aus im Einflussbereich des **Auftraggebers** liegenden Gründen meldet **ATM** dem **Auftraggeber** die Versandbereitschaft und lagert den Vertragsgegenstand auf dessen Risiko und Kosten ein. Der Meldung der Versandbereitschaft kommen die gleichen Wirkungen zu wie der Lieferung. Mehrkosten, die durch solche Verzögerungen entstehen, gehen zu Lasten des **Auftraggebers**.

3.7 Sollte sich die Lieferung infolge eines Verschuldens der **ATM** verzögern und auch nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgen, so kann der **Auftraggeber** – sofern er glaubhaft macht, dass aus der Verzögerung ein Schaden entstanden ist – nach Ablauf der Nachfrist pro im Verzug befindlichen Liefergegenstand für jede vollendete Verzugswoche 0,5% des Lieferwertes bis maximal 5% als pauschalen Verzugschaden geltend machen. Anderweitige Entschädigungsansprüche, gleich welcher Art, sind in allen Fällen bei verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

3.8 Gerät **ATM** mit der Erbringung wesentlicher Vertragspflichten schuldhaft in Verzug, so kann der **Auftraggeber** – unbeschadet seines Rechtes, o.g. pauschalierten Verzugsschaden verlangen zu können – nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und bei erfolglosem Ablauf derselben vom Vertrages teilweise oder ganz zurücktreten.

3.9 Gerät der **Auftraggeber** mit der Erbringung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere mit der Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge, schuldhaft in Verzug, so kann **ATM** – unbeschadet anderer Rechte – ihre Lieferungen (Leistungen) unterbrechen und nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und bei erfolglosem Ablauf derselben vom Vertrage teilweise oder ganz zurücktreten. Ausstehende Forderungen für bis zu diesem Termin durch **ATM** erbrachte Lieferungen und Leistungen und auftragsbezogen hergestellte, beschaffte oder bei Dritten verbindlich bestellte Komponenten und Systeme sind sofort fällig.

3.10 Der Gefahrübergang ergibt sich bei vereinbarter Abnahme aus Ziffer 5.6; in Ermangelung einer vereinbarten Abnahme bei Anlieferung des Vertragsgegenstandes oder dessen Teile am Lieferort (vgl. Ziffer 3.1), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

4. Vergütung, Steuern und Zahlungen

4.1 Die Preise verstehen sich frei Lieferort – ausgenommen Haustransporte – innerhalb der Bundesrepublik Deutschland; bei Lieferungen in das Ausland frei deutsche Grenze (vgl. Ziffer 3.1). In Ermangelung einer anderen vertraglichen Regelung erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferung, wobei **ATM** zu Teillieferungen und Teilabrechnungen berechtigt ist.

4.2 Haben sich der **Auftraggeber** und **ATM** auf eine Abnahme ausdrücklich und schriftlich geeinigt, so erfolgt – mangels einer anderen einvernehmlichen Regelung – die Bezahlung wie folgt:

- 30% bei Vertragsabschluss
- 30% bei Ablauf von 1/3 der Vertragslaufzeit
- 30% bei Ablauf von 2/3 der Vertragslaufzeit
- 10 % bei Abnahme bzw. dem der Abnahme gleichstehenden Ereignis (vgl. Ziffer 5.6)

wobei ausschließlich im Sinne dieser Bestimmung – als Vertragslaufzeit die Periode zwischen Erhalt der Anzahlung und vereinbartem Termin der Abnahme zu gelten hat.

4.3 Haben sich der **Auftraggeber** und **ATM** auf Meilensteinzahlungen geeinigt, so werden diese mit Erreichung des Meilensteinziels in Rechnung gestellt. Wurde eine Vertragspauschale vereinbart, so wird diese in Ermangelung einer anderen Vereinbarung entsprechend der Laufzeit des Vertrages in monatlich gleichen Raten in Rechnung gestellt.

4.4 Sofern und soweit innerhalb des Vertragsverhältnisses eine Vergütung nach Aufwand und/oder die Erstattung von Spesen vereinbart wurde, so erfolgt die Rechnungsstellung zum Ende eines jeden Kalendermonats wie folgt:

- Aufwandsabrechnungen auf Basis der tatsächlich erbrachten Aufwandsstunden (Arbeits-, Reise- und Wartezeiten; letztere nur dann, sofern nicht von **ATM** zu vertreten) gemäß der jeweils gültigen Preisliste der **ATM**,
- Spesen (Kilometergeldpauschale, Flug- oder Bahntickets, Übernachtungs- und Bewirtungskosten) gemäß der jeweils gültigen Preisliste der **ATM** bzw. gegen Vorlage der Kopien der Originalbelege,

wobei in Ermangelung einer ausdrücklichen anderen Regelung für die Kilometergeldpauschale, Übernachtungs- und Bewirtungskosten die in Deutschland steuerlich zulässigen Höchstbeträge als vereinbart gelten. Für Flüge außerhalb des deutschsprachigen Raumes gilt 'Business Class', innerhalb des deutschsprachigen Raumes 'Economy Class' und für Bahnfahrten die 1. Klasse und ggf. ICE- oder ähnliche Zuschläge als vereinbart.

4.5 Mehrwertsteuer und sonstige vergleichbare Abgaben in der Bundesrepublik Deutschland werden – soweit gesetzlich zulässig – in der jeweils gesetzlichen Höhe (auch für Anzahlungen und Zwischenzahlungen) zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte während der Laufzeit des Vertrages die Mehrwertsteuer erhöht oder gesenkt oder sonstige vergleichbare Abgaben eingeführt oder abgeschafft werden und diese Veränderungen – aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – auch noch abgerechnete Teile des Vertrages betreffen, so besteht im Falle der Erhöhung oder Neueinführung zugunsten der **ATM** bzw. im Falle der Senkung oder Abschaffung zugunsten des **Auftraggebers** ein Ausgleichsanspruch.

4.6 Sofern und soweit der Vertragsgegenstand oder Teile von diesem auf Anforderung des **Auftraggebers** durch **ATM** außerhalb Deutschlands erbracht werden oder als im Ausland erbracht gelten, so gehen sämtliche hierauf ggfs. im Ausland entfallende Steuern und Abgaben zu Lasten des **Auftraggebers**.

4.7 Rechnungen sind sofort fällig; das Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage, ohne jegliche Abzüge und Zuschläge. Die Bezahlung erfolgt durch Banküberweisung auf das von **ATM** auf der Rechnung angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Die Annahme von Schecks und Wechsel erfolgt nur zahlungshalber. Bankspesen (auch Diskont- und Wechselspesen) gehen zu Lasten des **Auftraggebers**.

4.8 Bei Zahlungsverzug ist **ATM** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3,5 %-Punkten über dem Zinssatz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, zumindest jedoch 7,5% p.a., dem **Auftraggeber** in Rechnung zu stellen. Im Falle von Zahlungserinnerungen (Mahnungen) ist **ATM** berechtigt, eine Gebühr von EURO 20,00 für die 1. Zahlungserinnerung und EURO 30,00 für jede weitere Zahlungserinnerung in Rechnung zu stellen. Zahlungen des **Auftraggebers** werden von **ATM** – auch bei anders

lautenden Instruktionen – zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden diese zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

4.9 Die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

5. Abnahme

5.1 Die Abnahme des Vertragsgegenstandes kann vereinbarungsgemäß entweder in den Räumlichkeiten der **ATM** (Werkabnahme) oder in denjenigen des **Auftraggebers** (Kundenabnahme) durchgeführt und – im letzten Fall – ggfs. zeitgleich, vor oder im Anschluss an die Inbetriebnahme gemäß Ziffer 6 realisiert werden. Sofern nicht ausdrücklich eine Abnahme beim **Auftraggeber** (Kundenabnahme) vereinbart wurde, so erfolgt die Abnahme in den Räumlichkeiten der **ATM** (Werkabnahme). Die Abnahme als solche erfolgt durch Erklärung der Abnahmebereitschaft seitens der **ATM** und bei erfolgreicher Beendigung der Abnahme durch unverzügliche schriftliche Bestätigung durch den **Auftraggeber**. Der **Auftraggeber** wird unverzüglich nach Zugang der Mitteilung der Abnahmebereitschaft im Einvernehmen mit **ATM** den Abnahmetermin bestimmen.

5.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, unterbreitet **ATM** dem **Auftraggeber** einen schriftlichen Vorschlag für die Durchführung des Abnahmeverfahrens (Abnahmeplan). Die Genehmigung, ggfs. unter Angabe der noch vorzunehmenden Änderungen, ist unverzüglich zu erteilen. Sollte die Genehmigung nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Wochen, ggfs. unter Angabe der noch vorzunehmenden Änderungen, schriftlich vom **Auftraggeber** widersprochen werden, so gilt das Abnahmeverfahren mit Ablauf dieser Frist als genehmigt.

5.3 Ist die Durchführung der Abnahme des Vertragsgegenstandes in den Räumlichkeiten bei **ATM** (Werkabnahme) vereinbart, wird **ATM** rechtzeitig vor dem Abnahmetermin für alle Installationsvorbereitungen sowie die für die Stromversorgung notwendigen Einrichtungen auf ihre Kosten und Verantwortung und im Einklang mit den geltenden Fachnormen sorgen; ist die Durchführung in den Räumlichkeiten des **Auftraggebers** (Kundenabnahme) vereinbart, übernimmt der **Auftraggeber** diese Verpflichtungen.

5.4 Die Abnahme ist erfolgreich, wenn im Rahmen des Abnahmeverfahrens keine wesentlichen Abweichungen der demonstrierten Leistungen von der Leistungsbeschreibung auftreten. Die erfolgreiche Abnahme wird unverzüglich durch den **Auftraggeber** schriftlich erklärt. Geringfügige Mängel berechtigen den **Auftraggeber** nicht zur Verweigerung der Abnahme. **ATM** ist jedoch verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung unverzüglich nach erfolgter Abnahme zu beginnen.

5.5 Sollte der **Auftraggeber** bei einer vereinbarten Werkabnahme nicht zugegen sein, so ist **ATM** berechtigt, die Abnahme entsprechend ihrem Standardabnahmeverfahren allein durchzuführen.

5.6 Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die **ATM** nicht zu vertreten hat bzw. verzögert der **Auftraggeber** grundlos die schriftliche Abnahmebestätigung, so gilt die Abnahme in Bezug auf die Fälligkeit der Zahlungen, den Gefahrübergang und den Beginn der Gewährleistung 4 (vier) Wochen nach der Meldung der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Mehraufwendungen, die **ATM** infolge einer durch den **Auftraggeber** zu vertretenden verzögerten Abnahme entstehen, werden dem **Auftraggeber** unverzüglich mitgeteilt und zusätzlich gemäß Ziffer 4.4 in Rechnung gestellt.

6. Inbetriebnahme

6.1 Die Inbetriebnahme (sofern vereinbart) dient der Integration und Überführung des Vertragsgegenstandes in den Wirkbetrieb unter gleichzeitigem Herbeiführen der Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes unter den vereinbarten Einsatzbedingungen an seinem Einsatzort. Inbetriebnahmeleistungen der **ATM** werden – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart – nach Aufwand gemäß Ziffer 4.4 abgerechnet.

6.2 Der **Auftraggeber** schafft rechtzeitig auf eigene Kosten die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme, und zwar:

- funktionsfähige und betriebsbereite Systeme/Komponenten, sofern nicht gemäß Vertrag von **ATM** zu liefern,
- betriebsbereite Schnittstellen zum Prozess oder zu anderen Systemen/Komponenten mit den festgelegten Eigenschaften und Funktionalitäten,
- Modemanschluss für durchzuführende Ferndiagnosen,
- Bedienungs- und Servicepersonal,
- Arbeitsräume (Büroräume) inkl. Telefon,
- Testdaten,

und teilt **ATM** schriftlich das Vorliegen dieser Inbetriebnahmevoraussetzungen mit.

6.3 Während der Inbetriebnahme vom **Auftraggeber** gewünschte Änderungen gegenüber der Leistungsbeschreibung bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Die Aufwendungen für diese Änderungen werden nach Aufwand gemäß Ziffer 4.4 abgerechnet.

6.4 Mehraufwendungen, die **ATM** nicht zu vertreten hat, bedingt durch nicht rechtzeitige oder nicht vertragsgemäße Schaffung der Inbetriebnahmevoraussetzungen (vgl. Ziffer 6.2), Unterbrechung der Inbetriebnahme, Fehlersuche in den

an den Vertragsgegenstand anzuschließenden bzw. angeschlossenen Systemen/Komponenten und/oder eine von der normalen bzw. schriftlich vereinbarten Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit, werden dem **Auftraggeber** unverzüglich mitgeteilt und nach Aufwand gemäß Ziffer 4.4 abgerechnet.

6.5 Sollten auf Anforderung des **Auftraggebers** zu dem vereinbarten Leistungsumfang zusätzliche Leistungen zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der an den Vertragsgegenstand angeschlossenen Systeme/Komponenten erbracht werden, so bedarf dies einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

7. Gewährleistung

7.1 Der Gewährleistungsumfang und die Gewährleistungsfrist ergeben sich aus dem Gesetz, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, und beginnen mit der erfolgreichen Abnahme oder dem der erfolgreichen Abnahme gleichstehendem Ereignis gemäß Ziffer 5.6. Falls eine Abnahme nicht vereinbart ist oder der Vertragsgegenstand (ganz oder teilweise) vor der Abnahme oder dem der Abnahme gleichstehenden Ereignis operativ genutzt wird, so beginnt die Gewährleistung mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes oder Teils desselben an den **Auftraggeber**.

Liefer- und Leistungsort der Gewährleistung ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart – der Liefer- und Leistungsort des Vertragsgegenstandes (vgl. Ziffer 3.1). Gewährleistungsmehraufwendungen, die sich daraus ergeben, dass sich der Vertragsgegenstand außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, werden auf Wunsch des **Auftraggebers** durch **ATM** angeboten.

7.2 **ATM** übernimmt die Gewähr dafür, dass der von ihr gelieferte Vertragsgegenstand mit der Liefer- und Leistungsbeschreibung übereinstimmt und keine Fehler aufweist, die die nach der Leistungsbeschreibung vorgesehene Nutzung wesentlich beeinträchtigen.

7.3 Sofern und soweit 'Free Software' durch **ATM** dem **Auftraggeber** in ursprünglicher oder geänderter Form zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die Überlassung dieser Programme "wie sie sind". Entsprechend den Bedingungen des Copyright-Inhabers erfolgt die Überlassung ohne irgendeine Gewährleistungsverpflichtung für **ATM**. Unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Ziffer 1.5 liegt das Risiko bezüglich Qualität und Leistungsfähigkeit der 'Free Software' ausschließlich beim **Auftraggeber**.

7.4 Dem **Auftraggeber** ist bekannt, dass auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt Mängel am Vertragsgegenstand, insbesondere Fehler in den dazugehörigen Programmen, nach dem Stand der Technik nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grunde testet der **Auftraggeber** den Vertragsgegenstand, insbesondere die Programme, auf Mängelfreiheit und Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Bezüglich der Programme trifft der **Auftraggeber** angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass diese nicht ordnungsgemäß arbeiten bzw. durch Hardwareeinflüsse beeinträchtigt werden könnten, z.B. durch regelmäßige Datensicherung entsprechend dem 'Großvater/Vater/Sohn-Prinzip', Stördiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse etc.

7.5 Treten während der Gewährleistungszeit Mängel an dem Vertragsgegenstand auf, die unter die Gewährleistung fallen, so wird **ATM** nach Fehlermeldung diese unverzüglich und ohne Berechnung beseitigen. Die Fehlerbeseitigung erfolgt nach Wahl der **ATM** bei ihr oder am Einsatzort beim **Auftraggeber**. Reisekosten und Reisespesen gehen zu Lasten des **Auftraggebers**, sofern dieser die Fehlerbeseitigung ausdrücklich am Einsatzort wünscht.

7.6 Mängel/Fehler gemäß Ziffer 7.2 liegen keine vor, sofern und soweit die Funktionen des Vertragsgegenstandes deshalb von der Leistungsbeschreibung abweichen, da diese auf Mängel/Fehler in Anlagen, Geräten oder Programmen, die nicht von **ATM** geliefert wurden, zurückzuführen sind. Voraussetzung für die kostenlose Fehlerbeseitigung in Programmen ist, dass die Fehlerauswirkung reproduzierbar ist und vom **Auftraggeber** ausreichend beschrieben wird, festgestellte Fehler/Mängel unverzüglich vom **Auftraggeber** schriftlich gemeldet werden und alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen **ATM** zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Zur Vornahme aller **ATM** notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der **Auftraggeber** angemessene Zeit und Arbeitsmöglichkeiten sowie eine kostenlose Bereitstellung des Systems und der gemäß Ziffer 6.2 auch für die Inbetriebnahme notwendigen Voraussetzungen der **ATM** am Einsatzort zu gewähren.

7.7 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der **Auftraggeber** Änderungen oder sonstige Eingriffe an dem Vertragsgegenstand, insbesondere an den Programmen, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der **ATM** vornimmt oder vornehmen lässt. Dies gilt auch, wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil des Vertragsgegenstandes auftritt.

7.8 Änderungen und/oder Erweiterungen des Vertragsgegenstandes, die während der Gewährleistungszeit auf Wunsch des **Auftraggebers** durch **ATM** vorgenommen werden, haben keine Verlängerung der für den ursprünglichen Vertragsgegenstand geltenden Gewährleistungszeit zur Folge. Die Gewährleistung für Änderungen oder Erweiterungen nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungszeit bezieht sich nur auf die durchgeführte Änderung bzw. Erweiterung als solche.

7.9 Nach Ablauf der Gewährleistungszeit besteht – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart – für **ATM** keine Verpflichtung, Programme und Unterlagen des Vertragsgegenstandes aufzubewahren.

7.10 Lässt sich bei einem während der Gewährleistungszeit vom **Auftraggeber** gemeldeten Fehler nachweisen, dass ein Gewährleistungsmangel tatsächlich nicht vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche und ggf. -behebungen zu Lasten des **Auftraggebers**. Die Leistungen werden nach Aufwand gemäß Ziffer 4.4 abgerechnet.

7.11 Für Kopierlizenzen wird keine eigenständige Gewährleistung gewährt; der Erwerb von Kopierlizenzen – zu einem späteren Zeitpunkt – verlängert auch nicht die Gewährleistung für die ihr zugrundeliegende Basislizenz (Originallizenz). Eine Unterstützung für die Software solcher Kopierlizenzen ist nur durch Abschluss eines Softwarepflege- (für **ATM**-eigene Software) bzw. eines Softwareunterstützungsvertrages (für Fremdsoftware) möglich.

7.12 Gewährleistungsrechtliche Ansprüche sind unverzüglich geltend zu machen und verjähren spätestens 3 (drei) Monate nach Kenntnisnahme durch den **Auftraggeber**.

8. Haftung

8.1 Eine Haftung der **ATM** für Schäden des **Auftraggebers** ist ausgeschlossen; es sei denn, der Schaden beruht auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung (Kardinalspflicht) oder wurde durch **ATM** oder einen ihrer Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. **ATM** haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Schäden; auch nicht für solche Schäden, soweit der **Auftraggeber** deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

8.2 Die Haftung für die Wiederherstellung ggfs. durch **ATM** vernichteter oder verlorener Daten ist auf die Kosten der automatischen Vervielfältigung solcher Daten von auftraggeberseitig erstellten Sicherungskopien beschränkt. Der **Auftraggeber** ist zu einer regelmäßigen Datensicherung entsprechend dem 'Großvater/Vater/Sohn-Prinzip' verpflichtet.

8.3 Die Haftung der **ATM** für mittelbare und Folgeschäden, inkl. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und ausgebliebene Ersparungen, sind ausgeschlossen.

8.4 Sofern und soweit 'Free Software' in ursprünglicher oder geänderte Form zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die Überlassung dieser Programme "wie sie sind". Entsprechend den Bedingungen des Copyright-Inhabers ist damit bezüglich dieser Programmanteile jegliche Haftung ausgeschlossen.

8.5 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der **ATM** für schuldhaft verursachte Sachschäden im Rahmen des Vertragsverhältnisses – unabhängig vom Rechtsgrund – auf die Höhe der gesamten Vergütung des Vertragsverhältnisses, maximal jedoch auf EURO 2.000.000,00 beschränkt.

8.6 Die Haftung der **ATM** für schuldhaft verursachte Personenschäden ist – sofern gesetzlich möglich – auf EURO 250.000,00 je Schadensereignis begrenzt, maximal jedoch bis zu EURO 2'000.000,00.

8.7 Haftungsrechtliche Ansprüche sind unverzüglich geltend zu machen und verjähren spätestens 6 (sechs) Monate nach Kenntnisnahme durch den **Auftraggeber**.

9. Nutzungsrecht, Eigentum

9.1 Mit der vollständigen Bezahlung der **ATM** zustehenden Forderungen gehen die Rechte an dem Vertragsgegenstand auf den **Auftraggeber** wie folgt über: Nutzungsrechte an Standardsoftware und deren Dokumentation, Eigentumsrechte an Hardware, kundenspezifisch hergestellter Software, Datenträgern und Anwenderdokumentation.

9.2 Sofern und soweit dem **Auftraggeber** 'Free Software' zur Verfügung gestellt wird, so gelten bezüglich des Nutzungs- und Eigentumsrechtes an diesen Programmanteilen ausschließlich die Bedingungen des Copyright-Inhabers. Dieses gilt auch für die ggfs. von **ATM** vorgenommenen Änderungen an dieser 'Free Software'.

10. Netzwerk-, Parallel- und Einzelnutzung von Standardsoftware

10.1 Sofern nicht im Vertrag, im Software(lizenz)schein oder einem anderen Vertragsdokument ausdrücklich etwas anderes bestimmt, bezieht sich die zeitlich unbefristete und nicht ausschließliche Lizenznutzung an Standardsoftware nur auf 1 (ein) Exemplar dieser Standardsoftware am Installationsort des **Auftraggebers**.

10.2 Ist in einem dieser vertragsrelevanten Dokumente eine bestimmte Zentraleinheit (CPU) und/oder ein bestimmter Installationsort angegeben, auf der bzw. wo die Standardsoftware zu nutzen ist, so ist die Verwendung dieser Software auf einer anderen Zentraleinheit (CPU) und/oder an einem anderen Installationsort nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch **ATM** zulässig. Die Genehmigung kann jedoch durch **ATM** nicht unbillig verweigert werden.

10.3 Sofern technisch möglich, ist es dem **Auftraggeber** freigestellt, die Standardsoftware auf einzelne Personalcomputer (Systeme mit eigener CPU und Rechenleistung) oder innerhalb eines Netzwerkes auf dem Programmserver einzurichten und den angeschlossenen Netzwerkrechnern/PC/Clients zugänglich zu machen, sofern sichergestellt ist, dass die vertraglich vereinbarte Anzahl der Kopien der Standardsoftware nicht überschritten wird. Der **Auftraggeber** ist jedoch in einem solchen Fall verpflichtet, ein System einzurichten, welches die Nutzung einer höheren Kopienanzahl als lizenziert ausschließt. Auf Anforderung von **ATM** hat er dieses System und deren einwandfreies Funktionieren nachzuweisen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung und die Benutzung von mehr Kopien als lizenziert, stellen ebenso wie das unerlaubte Kopieren von Standardsoftware einen wesentlichen Vertragsbruch dar und begründet Schadensersatzansprüche.

10.4 Gewährt **ATM** dem Auftraggeber das Recht, benötigte Kopien der Standardsoftware selbst herzustellen (Kopierlizenzen), ist dieses ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (vgl. Ziffer 7.11), gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen auch für sämtliche innerhalb des Vertrages erworbene Kopierlizenzen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der **ATM** im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstandenen Forderungen durch den **Auftraggeber** verbleibt das uneingeschränkte Eigentums- und Nutzungsrecht an dem überlassenen Vertragsgegenstand bei **ATM**.

11.2 Im Falle des Zugriffs Dritter hat der **Auftraggeber** den Dritten auf die Vorbehaltsrechte der **ATM** hinzuweisen und – bei Gefahr im Verzug – **ATM** unverzüglich von diesem Gefahrenereignis schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11.3 Im Falle der Weiterveräußerung (ggfs. auch im verarbeiteten, modifizierten oder integrierten Zustand) an einen Dritten hat der **Auftraggeber** den Dritten auf das Vorbehaltsrecht der **ATM** hinzuweisen und er tritt schon jetzt unwiderruflich zukünftige Forderungen gegen diesen Dritten aus der Weiterveräußerung (des ggfs. auch verarbeiteten, modifizierten oder integrierten Zustand) zugunsten der **ATM** ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

12. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

12.1 Unbeschadet des Rechts des **Auftraggebers**, den ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis durch **ATM** überlassenen Vertragsgegenstand verwenden (soweit er in sein Eigentum übergegangen ist, frei darüber verfügen; soweit er ein Nutzungsrecht daran erworben hat, diesen betriebsintern nutzen) zu können, dürfen urheber- und sonstige schutzrechtliche Vermerke der **ATM** oder Dritter an dem Vertragsgegenstand oder dessen Teilen (inkl. deren Verkörperungen) nicht gelöscht werden.

12.2 Dieses gilt auch dann, sofern der **Auftraggeber** mit schriftlichem Einverständnis der **ATM** die ihm zur Nutzung überlassenen Programme und Dokumente einem Dritten, wozu auch verbundene Unternehmen gehören, überlassen kann.

12.3 Werden durch die von **ATM** überlassenen Programme und Dokumente Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt oder sind Dritte berechtigt, dem **Auftraggeber** die weitere Benutzung innerhalb des vertraglich vereinbarten Umfangs zu untersagen, so ist **ATM** verpflichtet, diesen Rechtsmangel kostenneutral für den **Auftraggeber** zu beseitigen; entweder durch Beschaffung des Benutzungsrechtes im vertraglich vereinbarten Umfang oder durch schutzrechtsfreie Umgestaltung oder gleichwertigen Ersatz.

Andere, als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem **Auftraggeber** im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen nicht zu.

12.4 Im Falle der Übertragung von Rechten an dem Vertragsgegenstand oder Teilen desselben auf Dritte, auch mit Einverständnis der **ATM**, ist der **Auftraggeber** verpflichtet, die Bestimmungen gemäß Ziffer 12 (Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte) als auch diejenigen gemäß Ziffer 9 (Nutzungsrechte) und Ziffer 10 (Netzwerk-, Parallel- und Einzelnutzung von Standardsoftware) als wesentlichen Bestandteil des Übertragungsvertrages mit dem Dritten zu vereinbaren.

13. Vertraulichkeit

13.1 Die während der Ausführung des Vertragsverhältnisses durch **ATM** erlangten Informationen (Technik, Strategie, kommerzielle Aspekte) beim **Auftraggeber** sind von ihr und ihren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vertraulich zu handhaben und dürfen keinem Dritten (auch nicht anderen mit dem **Auftraggeber** verbundenen Unternehmen) zugänglich gemacht werden.

13.2 Das im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte technische Know-How, insbesondere solches im Zusammenhang mit „industrial proprietor interests“, ist vertraulich zu behandeln und darf von dem jeweils anderen Vertragspartner nur zu Zwecken der Vereinbarung verwendet werden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Es darf den Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen des jeweiligen anderen Vertragspartners nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dieses für die Zwecke des Vertragsverhältnisses notwendig ist.

13.3 Diese Verpflichtung gilt nicht für solches Know-How, das ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt ist oder wird, nachweislich unabhängig erarbeitet oder von Dritten rechtmäßig – ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit – erlangt wurde oder zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits im Besitz der **ATM** oder des **Auftraggebers** oder deren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen war(en). Beweispflichtig ist jeweils derjenige, der sich auf diese Klausel beruft.

13.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit endet – sofern nicht besondere Geheimschutzverpflichtungen eine längere Frist fordern – 5 (fünf) Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

13.5 Sofern und soweit zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses von Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen der **ATM** personenbezogene Daten des **Auftraggebers** verarbeitet werden oder sie sonst wie zu solchen Zugang erhalten, so werden diese die Datenschutzgesetze beachten.

14. Außerordentliches Kündigungsrecht

14.1 Unabhängig von den durch Gesetz festgelegten Gründen der außerordentlichen Kündigung räumen sich der **Auftraggeber** und **ATM** gegenseitig das Recht zur außerordentlichen Kündigung ein: a) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den anderen Vertragspartner und dessen Versäumnis der Wiedergutmachung auch nach schriftlicher Abmahnung (Verzugssetzung) und Ablauf einer angemessenen Nachfrist, b) bei Beantragung der

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – bzw. eines vergleichbaren Verfahrens im deutschsprachigen Ausland – über das Vermögen des anderen Vertragspartners und c) in Fällen von höherer Gewalt gemäß Ziffer 3.4, sofern der **Auftraggeber** einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen nicht zuzustimmen gewillt ist.

14.2 Eine außerordentliche Kündigung wird mit Zugang der Kündigung wirksam.

14.3 Ausstehende Forderungen werden mit dem die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Ereignis, ohne dass es einer Rechnungsstellung und/oder des Ausspruchs der Kündigung bedarf, sofort fällig und zahlbar. Als ausstehende Forderungen gelten auch solche Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die **ATM** bis zum Zugang der Kündigung berechtigterweise für die fristgerechte Erfüllung des Vertrages tätigen bzw. eingehen musste (Leistungen, auftragsbezogen hergestellte, beschaffte bzw. verbindlich bestellte Komponenten und Systeme); auch dann, wenn sie bis zum Kündigungstermin noch nicht in Rechnung gestellt waren.

15. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei Nichtigkeit oder rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden sich der **Auftraggeber** und **ATM** unverzüglich bemühen, den mit der nichtigen oder unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf eine andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

16. Exportrestriktionen

16.1 Der Vertragsgegenstand, inkl. dessen Dokumentation, ebenso die Produkte, die mit dessen Hilfe hergestellt sind, unterliegen den deutschen und US-amerikanischen Exportrestriktionen, weshalb deren Wiederverkauf, Weiterverbreitung, Übertragung, sowie jegliche andere Art der Überlassung in ein Drittland, in ihrem ursprünglichen oder verarbeiteten oder sonst wie verwandelten Zustand, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Exportbehörde des Landes des **Auftraggebers** gestattet ist. Sollte **ATM** auf Veranlassung des **Auftraggebers** die Versendung solcher Produkte in ein Drittland vorgenommen haben, so ist die Genehmigung von den zuständigen Exportbehörden des Drittlandes einzuholen. Den Exportrestriktionen unterliegen nicht nur die Produkte als solche, sondern auch deren gegenständliche Übermittlung durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechniken.

16.2 Der Export von Produkten, die den deutschen oder US-amerikanischen Exportrestriktionen unterliegen, ist ohne eine Genehmigung der zuständigen Exportbehörde ausdrücklich untersagt.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.2 Als Erfüllungsort (auch für ggf. außerhalb des Firmensitzes der **ATM** erbrachte Leistungen) und Gerichtsstand gilt – soweit nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben – Konstanz/Bodensee, Deutschland, als vereinbart. Dieses gilt auch für **Auftraggeber** im deutschsprachigen Ausland.

17.3 Sollte bei einem **Auftraggeber** im deutschsprachigen Ausland deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und anderer multinationaler und bilateraler Vereinbarungen zwingend nicht anwendbar sein, so werden Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage und im Einvernehmen mit der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer Paris/Frankreich ausgetragen. Als materielles Recht kommt ausschließlich das Schweizer Obligationenrecht zur Anwendung; internationale Konventionen sowie multinationale oder bilaterale Vereinbarungen sind (soweit gesetzlich zulässig) ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtssprache ist Deutsch. Gerichtsort ist Genf/Schweiz. Das Schiedsgericht (der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben) entscheidet in einer Instanz; die Vertragspartner verzichten unwiderruflich auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, auch zur Überprüfung der Schiedsgerichtsentscheidung. Der Schiedsspruch ist – unter Anführung der ihn tragenden Rechtsnormen – schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht hat auch über die Kostenverteilung des Schiedsverfahrens zu entscheiden. Hiervon unberührt ist das Recht eines jeden Vertragspartners, vorläufigen Rechtsschutz durch eine einstweilige Verfügung am Gerichtsort und im Einklang mit den Rechtsnormen des Gerichtsstandes des beklagten Vertragspartners zu erwirken.